

ALLGEMEINE UND BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PHARMAPLAN VERLAG UND MARKETING GMBH & CO. KG

Stand: August 2016

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Rechtsbeziehung, Änderungen, Beauftragte Dritte

1.1 Pharmaplan Verlag und Marketing GmbH & Co. KG, Kreuzlingerforststr. 16 in 82131 Gauting, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRA 94361 (nachfolgend "Pharmaplan"), betreibt einen kaufmännischen Netzbetrieb und erbringt gegenüber den angeschlossenen Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) Dienstleistungen/Lieferungen u. a. im Zusammenhang mit der Teilnahme am electronic cash/girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft, als Anbieter weiterer Lösungen für bargeldloses Bezahlen beispielsweise mit Girokarten, in Form der Bereitstellung von „Point of Sale“ - Terminals (nachfolgend „POS-Terminals“) und/oder sonstiger Produkte oder als Forderungsankäufer von im electronic cash/girocard-System generierten Lastschriften. VU können nur Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „BGB“) sein; das VU erkennt dies mit Vertragsabschluss an.

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VU und Pharmaplan regeln sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) und den Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „BeGB“) sowie schriftlichen Zusatz- oder Individualvereinbarungen. Sofern und soweit BeGB aufgestellt sind, sind die darin aufgestellten, einschlägigen Regelungen in Bezug auf die AGB vorrangig anzuwenden. Die AGB und die BeGB gehen etwaigen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen der VU vor, es sei denn, Pharmaplan hat diesen oder einzelnen Bestimmungen daraus im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Pharmaplan ist berechtigt, die AGB sowie BeGB und Servicegebühren zu ändern. Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung in Textform durch Pharmaplan nicht innerhalb von acht Wochen schriftlich Widerspruch erhebt; auf diese Folge ist in der Mitteilung hinzuweisen.

1.4 Pharmaplan ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritter zu bedienen; in diesem Fall haftet Pharmaplan insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten. Das VU ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn Pharmaplan stimmt dem vorab zu. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich und haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

1.5 Pharmaplan bzw. ein durch Pharmaplan beauftragter Dritter wie z. B. PAYONE GmbH (nachfolgend „PAYONE“) ist als Netzbetreiber im electronic cash/girocard-System zugelassen; insofern wird den Teilnehmern an diesen Systemen zugesichert, die von der deutschen

Kreditwirtschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt entsprechend für die vertragsgegenständlich POS-Terminals, soweit es sich bei diesen nicht um gebrauchte POS-Terminals handelt.

1.6 Führen geänderte Anforderungen in der Kreditwirtschaft und/oder öffentlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit, werden Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems durch Pharmaplan angeboten. Kosten, die im Zusammenhang hiermit entstehen, können nach billigem Ermessen dem VU in Rechnung gestellt werden. Bei Änderungen der Zulassungsbedingungen für Terminals ist das VU verpflichtet, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten zu veranlassen.

2. Leistungsumfang, Händlerbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft

2.1 Pharmaplan erbringt Lieferungen/Dienstleistungen gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Derzeit umfassen die Lieferungen/Dienstleistungen von Pharmaplan:

- den kaufmännischen Netzbetreiber-Service im electronic cash/girocard-System;
- die Teilnahme am SEPA-ELV-System mit und ohne Sperrdateiabfrage;
- den kaufmännischen Netzbetreiber-Service für Kredit- und Debitkarten, wie z.B. MasterCard, girocard, Maestro;
- den kaufmännischen Netzbetreiber-Service im contactless/girogo-Verfahren;
- Lieferung, Inbetriebnahme und mietweise Überlassung von POS-Terminals sowie Abschluss von Wartungsverträgen für POS-Terminals;
- Forderungsankauf von im electronic cash/girocard-System generierten Online-Lastschriften.

Das VU verpflichtet sich, die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen notwendigen Voraussetzungen nach Spezifikation von Pharmaplan zur Verfügung zu stellen.

2.2 Das VU erkennt ausdrücklich – in der jeweiligen Fassung - an:

- die Bedingungen für die Teilnahme am electronic Cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen);
- den technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen);
- Allgemeinen Vertragsbedingungen der PAYONE GmbH zur Teilnahme am POS-Netzbetrieb der PAYONE GmbH.

3. Pflichten des VU

3.1 Das VU ist verpflichtet:

- Eine Kopie der Gewerbeanmeldung/ des aktuellen Handelsregisterauszuges innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Verlangen durch Pharmaplan zur

Verfügung zu stellen; bei Änderung der Eintragungsdaten wie beispielsweise Rechtsform, Geschäftsbezeichnung, Inhaber oder Anschrift ist die Änderung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen und aufgeforderten Mitteilung gilt auch für Änderungen der Bankverbindung;

- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen;
- Jahresabschlussunterlagen auf Verlangen durch Pharmaplan vorzulegen;
- Alle zur Einrichtung und Durchführung der vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
- Mietterminals pfleglich zu behandeln;
- Mietterminals nur durch qualifizierte Mitarbeiter bedienen zu lassen;
- Nicht durch normalen Verschleiß entstandene Beschädigungen, Störungen, Mängel an dem Mietterminal sowie das Geltendmachen von Rechten durch Dritte die Mietterminals betreffend unverzüglich mitzuteilen und beheben zu lassen bzw. Hinweise und Empfehlungen durch Pharmaplan oder deren beauftragten Dritten zur Störungsanalyse bzw. –behebung zu befolgen;
- Mietterminals nur mit Zustimmung von Pharmaplan an anderen Orten einzusetzen bzw. technisch zu verändern, unter technischer Veränderung gilt auch die Veränderung der eingestellten Nummer;
- Mietterminals vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, insbesondere einen Zugriff nicht zu gewähren;
- Die Umsätze, die über das Mietterminal abgewickelt wurden, zu überprüfen und ggfs. Einwendungen unverzüglich geltend zu machen;
- Die Entgelte fristgerecht zu zahlen bzw. für ausreichende Deckung auf dem Girokonto zu sorgen, für das die Lastschriftzugriffsermächtigung bzw. das SEPA-Mandat erteilt wurde;
- Bei Störungen in den Netzen, die Pharmaplan nicht zu vertreten hat, sich selbst an den jeweiligen Netzbetreiber zu wenden.

3.2 Auf Verlangen von Pharmaplan hat das VU Beschäftigten von Pharmaplan oder einem beauftragten Dritten den Zutritt zu den Geschäftsräumen zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu gewähren.

4. Zustandekommen der Verträge, Vertragslaufzeit,

4.1 Die Darstellung des Produktsortiments von Pharmaplan auf deren Internet-Seite stellt kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

4.2 Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch das VU und Pharmaplan zustande, bzw. - sofern Pharmaplan ein als verbindlich gekennzeichnetes Angebot unterbreitet hat - mit Annahme durch das VU. Ein von Pharmaplan gemachtes Angebot ist grds. unverbindlich und freibleibend, sofern es nicht explizit als verbindlich gekennzeichnet wurde. Verbindlich gekennzeichnete

Angebote gelten für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Tagen ab Ausstellung. Speziellere Regelungen in den weiteren Abschnitten dieser AGB, der BeGB oder den vertraglichen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4.3 Die jeweilige Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung. Ist im Vertrag keine Vereinbarung getroffen worden, richtet sich die jeweilige Vertragsdauer nach den speziellen Regelungen in den weiteren Abschnitten dieser AGB bzw. der BeGB. Ist dort keine Regelung getroffen, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsdauer verlängert sich bei Verträgen mit fester Laufzeit um jeweils 1 (ein) Jahr, falls nicht mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5. Kündigung, außerordentliche Kündigung, Rücktritt

5.1 Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Jahressende gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziff. 1.6 dieser AGB bleibt vorbehalten. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.

5.2 Eine Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund durch Pharmaplan bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Abbuchung vom Konto des VU wegen Unterdeckung scheitert und dies auch nach Abmahnung nicht behoben wird oder dies zweimal oder häufiger als zweimal in einem Zeitraum von 2 (zwei) Kalendermonaten vorkommt;
- das VU ohne Zustimmung von Pharmaplan über das Eigentum an Terminals oder Produkten verfügt;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VU eintritt, welche die Ansprüche von Pharmaplan aus diesem Vertrag gefährdet;
- es bei der Teilnahme am Lastschriftzugriffverfahren mehrfach zu einer vom Vertragsunternehmen zu vertretenden Rückgabe von Lastschriften gekommen ist;
- das VU wesentlichen Pflichten aus einem der hier geregelten Vertragsverhältnisse trotz Abmahnung nicht nachkommt;
- bezogen auf betroffenen VU die deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Netzbetriebsvertrag mit PAYONE kündigt.

Das VU bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche vertraglichen oder durch diese AGB bzw. den BeGB begründeten Pflichten zu erfüllen.

5.3 Pharmaplan kann, wenn das VU seinen Pflichten nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung aus Gründen, die das VU zu vertreten hat, ist vom VU eine Vertragsablöse in Höhe von 100 % der jeweiligen Vergütung je Monat Restlaufzeit bis zum Ende der Kündigungsfrist nebst etwaig anfallenden Kosten für

Abbau und Abholung zu zahlen. Dem VU der Nachweis eines geringeren, Pharmaplan der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

6. Haftung von Pharmaplan / Haftung des VU

6.1 Pharmaplan haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines beauftragten Dritten.

Für sonstiges Handeln haftet Pharmaplan ausschließlich für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Pharmaplan oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder beauftragten Dritten von Pharmaplan beruhen,
- Schäden, für die Pharmaplan aufgrund der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos einzustehen hat,
- Schäden, für die Pharmaplan im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes oder der Produzentenhaftung einzustehen hat, sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, welche die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

6.2 Pharmaplan haftet jedenfalls nicht für Schäden, die aufgrund

- von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Depotservicearbeiten, Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen verursacht wurden;
- von ungeeigneter, unsachgemäßer oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzter Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, chemischer/elektrochemischer oder elektronischer Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung entstanden sind oder
- durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen wie z.B. das Internet und Autorisierungssysteme) eintreten.

Weiterhin haftet Pharmaplan nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, Pharmaplan hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und das VU hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

6.3 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die

Haftung nach vorstehenden Ziffern 6.1 und 6.2; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von Pharmaplan gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 5.000 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insb. entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.

Ist das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, verjähren seine Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, spätestens 1 (ein) Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden, den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis 3 (drei) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

6.4 Das VU haftet gegenüber Pharmaplan

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung des POS-Terminals und von Zubehörteilen, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne ausdrückliche Zustimmung von Pharmaplan oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen POS-Terminals und Zubehörteilen und den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener POS-Terminals und Zubehörteilen, sowie jeweils den Folgen daraus, für die das VU eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat, sofern diese Schäden nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

7. Gewährleistung

7.1 Pharmaplan gewährleistet, dass dem VU überlassene POS-Terminals zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck zum Zeitpunkt ihrer Auslieferung tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder mindern. Pharmaplan gibt aber zu keinem Zeitpunkt eine Garantie nach § 443 BGB ab.

7.2 Die Gewährleistungsfrist für gekaufte (neuwertige) POS-Terminals beträgt 12 (zwölf) Monate ab Ablieferung. Für gebrauchte POS-Terminals übernimmt Pharmaplan abhängig vom Alter entweder keine oder eine kürzere

Gewährleistung. Pharmaplan kann nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann das VU vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises geltend machen.

7.3 Für Akkus gilt vorstehende Ziffer 7.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Gewähr für solche Mängel übernommen wird, die durch den gewöhnlichen Verschleiß (z. B. Übliche Schwächung der Batterie) entstanden sind oder auf eine unsachgemäßen Behandlung durch das VU zurückzuführen sind.

7.4 Bei Mängeln an gemieteten POS-Terminals wird Pharmaplan bzw. ein beauftragter Dritter die gerügten Mängel unverzüglich untersuchen und die zur Beseitigung erforderlichen Schritte einleiten. Statt einer Fehlerbeseitigung kann Pharmaplan den Gewährleistungsanspruch auch durch Lieferung eines mangelfreien POS-Terminals erfüllen.

8. Entgelte und Zahlungen, Fälligkeit, Umsatzsteuer

8.1 Die von dem VU an Pharmaplan zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen und Dienstleistungen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen, aus den Preisen und Konditionen der dem VU übergebenen Preisliste und ggfs. auch aus den Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft. Zusätzlich gewünschte Services oder Leistungen (z.B. Änderungen von/oder Anpassungen an technische/n Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung.

8.2 Die Zahlungsverpflichtung des VU beginnt mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen. Für Mietverträge und Wartungsverträge wird das vereinbarte Entgelt jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Die Zahlung des Mietzinses und des Entgelts für Wartungsverträge und sonstiger Dienstleistungen erfolgt durch Lastschrifteinzug von dem vom VU genannten Bankkonto mittels Einzugsermächtigung bzw. auf Basis eines SEPA-Mandats unter Vereinbarung einer Pre-Notifikationsfrist von 1 (einem) Tag. Änderungen der Bankverbindung sowie die Gläubiger-Identifikationsnummer und Änderungen diesbezüglich sind Pharmaplan unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Die verbrauchsabhängigen Entgelte wie z. B. Transaktionsentgelte oder Autorisierungsgebühren werden ebenfalls zum Ende eines Quartals fällig. Für sie gilt vorstehende Ziffer 8.2 Satz 3 und 4 entsprechend. Pharmaplan ist berechtigt, Transaktionsentgelte direkt mit der Umsatzgutschrift verrechnen; die Gutschrift erfolgt dann vermindert um das Transaktionsentgelt. Das VU erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages sowie die Höhe des einheitlich geltenden Autorisierungspreises für Zahlungsvorgänge im electronic cash/girocard-System sowie die Höhe eines im Zusammenhang mit der Teilnahme am im electronic cash/girocard-System zu entrichtenden Serviceentgelts für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang dargestellt wird. Eine detaillierte Aufstellung ist gegen gesonderte Beauftragung möglich.

8.4 Die im Leistungsangebot angegebenen Preise sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer und etwaig anderen gesetzlich geschuldeten Steuern, die sich auf die vertragsgegenständlichen Lieferungen/Dienstleistungen beziehen, zu verstehen. Die Berechnung der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer bzw. der etwaig anderen gesetzlich geschuldeten Steuern erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Steuersatz.

9. Rückgabe von Lastschriften, Zahlungsverzug, Aufrechnung

9.1 Im Fall einer vom VU zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift ist das VU verpflichtet, die Pharmaplan in Rechnung gestellten Bankgebühren zu tragen. Bei wiederholten Rückgaben ist Pharmaplan berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2 (zwei) durchschnittlichen Quartalsabrechnungen zu fordern.

9.2 Bei Verzug schuldet das VU Pharmaplan Zinsen nach § 288 Abs. 2 BGB (derzeit: 9 % über dem Basiszinssatz). Diese Verpflichtung wird, wenn nicht anders vereinbart, von einer von Pharmaplan zugestandenen Stundung nicht berührt. Befindet sich das VU in Zahlungsverzug, ist Pharmaplan berechtigt, die Leistungen einzustellen.

9.3 Gegen Ansprüche von Pharmaplan kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem VU steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu. Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen Pharmaplan ist ausgeschlossen. Pharmaplan ist berechtigt, seine Ansprüche gegen das VU abzutreten und mit Forderungen des VU aufzurechnen.

10. Vertraulichkeit, Datenschutz

10.1 Pharmaplan und das VU sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen anlässlich des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Sie verpflichten sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

10.2 Soweit personenbezogene Daten des VU übermittelt werden, ist Pharmaplan bzw. deren Erfüllungsgehilfe berechtigt, diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, verarbeiten und nutzen; dies gilt beispielsweise für die Daten der Zahlungstransaktion zur Autorisierung an die Autorisierungsstellen der deutschen Kreditwirtschaft oder die Bearbeitung von Forderungsabtretungen.

10.3 Soweit personenbezogene Daten an den VU zurückübermittelt werden, ist der VU verpflichtet, diese Daten nur zur Missbrauchsbekämpfung, zur Vermeidung von Zahlungsausfällen oder Limitsteuerung zu verwenden.

11. Schlussklauseln

11.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

11.2 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die der Regelung entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

11.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Pharmaplan.

II. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MIETTERMINAL

1. Mietgegenstand

1.1 Mietgegenstand sind jeweils eines oder mehrere POS-Terminals zur Teilnahme am Netzbetrieb von Pharmaplan bzw. eines beauftragten Dritten wie beispielsweise PAYONE. Nicht zum Mietgegenstand gehören Verbrauchs- und Verschleißmaterial sowie die Akkus. Unabhängig davon werden Akkus dem VU jeweils einmalig pro gemietetes POS-Terminal zur Verfügung gestellt.

1.2 Der Mietgegenstand bleibt Eigentum von Pharmaplan und darf ohne Zustimmung weder an Dritte überlassen noch in sonst irgendeiner Weise über sie verfügt werden, § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB wird hiermit abbedungen. Pharmaplan gestattet nur dem VU für die Laufzeit des Mietvertrages das Recht zum Besitz und zur Nutzung des Mietgegenstandes.

1.3 Das VU hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Mietgegenstand von Belastungen jeglicher Art, z. B. Pfändungen, oder sonstigen Eingriffen Dritter freizuhalten. Sollte dennoch eine Belastung oder ein sonstiger Eingriff erfolgen, hat das VU Pharmaplan hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In der Unterrichtung sind sämtliche erforderliche Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit der Belastung bzw. dem sonstigen Eingriff zu erteilen bzw. zu übersenden. Ferner hat das VU gegenüber demjenigen, zugunsten dessen die Belastung bzw. der sonstige Eingriff erfolgt ist, schriftlich zu erklären, dass der Mietgegenstand sich im Eigentum von Pharmaplan befindet. Das VU hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Belastung oder des sonstigen Eingriffs, insbesondere alle Interventionsprozesse, zu tragen.

1.4 Teillieferungen sind zulässig. Im Übrigen gilt: Die Lieferungen erfolgen zum vereinbarten Liefertermin, vorausgesetzt die Selbstbelieferung ist korrekt und

termingerecht erfolgt. Für Verzögerungen in der oder für fehlerhafte Selbstbelieferungen übernimmt Pharmaplan keine Haftung gegenüber dem VU. Sofern Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen mit erheblicher Auswirkung eingetreten sind, hat Pharmaplan auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen diese nicht zu vertreten. Als Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen gelten insbesondere solche, durch die die Beschaffung bzw. Lieferung erheblich erschwert bzw. unmöglich wird; hierunter fallen insbesondere Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Materials, Störungen im Betrieb wie z.B. Streik oder durch behördliche Anordnungen, etc.

Vorstehendes gilt entsprechend, sofern und soweit Pharmaplan sich Dritter bedient und bei ihnen Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen eintreten.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gefahr des zufälligen Unterganges

2.1 Der VU hat den Mietgegenstand innerhalb von 6 (sechs) Werktagen nach Anlieferung auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und offensichtliche Mängel hin zu untersuchen. Sollte die Lieferung unvollständig sein, der Mietgegenstand teilweise oder vollständig funktionsunfähig sein oder offensichtliche Mängel aufweisen, hat der VU unter detaillierter Beschreibung den jeweiligen Mangel bzw. Fehler innerhalb von 6 (sechs) Werktagen nach Entdeckung, gegenüber Pharmaplan anzuzeigen.

2.2 Mängel, die im Rahmen der vorstehend beschriebenen Untersuchung nicht feststellbar waren, aber später auftauchen, sind unter detaillierter Beschreibung innerhalb von 6 (sechs) Werktagen nach Entdeckung gegenüber Pharmaplan anzuzeigen.

2.3 Hat der VU einer der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten verletzt, ist die Mängelgewährleistung des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

2.4 Der VU trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges, der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes des Mietgegenstandes. Sofern die Gründe, weswegen der Mietgegenstand ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, beschädigt, abhandengekommen oder untergegangen ist, nicht von Pharmaplan zu vertreten sind, hat das VU den Mietgegenstand auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des monatlichen Mietzinses.

3. Mietzins

3.1 Für die Überlassung des Mietgegenstandes erhält Pharmaplan eine Vergütung, die von Pharmaplan quartalsweise mittels Lastschriftverfahren eingezogen wird.

3.2 Für die (Eigen-)Installation und Inbetriebnahme des Mietgegenstandes im Sinne der nachstehenden Ziffer 4 berechnet Pharmaplan eine einmalige Gebühr pro gemietetem POS-Terminal, die im Rahmen der ersten Quartalsabrechnung im Sinne der Ziffer 3.1 und 3.3 eingezogen wird.

3.3 Für die im Zusammenhang mit der Überlassung des Mietgegenstandes durchgeführten Transaktionen beansprucht Pharmaplan ein fixes Entgelt pro Transaktion, die quartalsweise in Rechnung gestellt und mittels Lastschriftverfahren von Pharmaplan eingezogen wird.

3.4 Die vorstehend genannten Entgelte verstehen sich zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

4. Installation, Inbetriebnahme,

4.1 Der Mietgegenstand wird in einem betriebsfähigen Zustand durch Pharmaplan oder einem beauftragten Dritten bereitgestellt. Das VU trägt dafür Sorge, dass die notwendigen Voraussetzungen vor Ort für die Inbetriebnahme vorhanden sind, beispielsweise Bereitstellen eines funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschlusses.

4.2 Die Inbetriebnahme erfolgt im Rahmen der sog. Eigeninstallation. Diese umfasst eine Vorkonfiguration des Mietgegenstandes unter Erfassung der Stammdaten, den Versand des Mietgegenstandes, eine telefonische Installationsunterstützung sowie einen Leitungstest durch Pharmaplan bzw. einem beauftragten Dritten.

5. Rückgabe bei Vertragsende

5.1 Das VU hat den Mietgegenstand inkl. dem (kostenfrei) überlassenen Akku nach Vertragsende Pharmaplan oder einem von Pharmaplan benannten Dritten auf eigene Kosten zurückzugeben. Vor der Rückgabe hat das VU den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstandes wiederherzustellen. Kosten oder Schäden, die aufgrund einer Zuwiderhandlung entstehen, hat das VU zu tragen.

5.2 Geht der Mietgegenstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsende bei Pharmaplan oder einem von Pharmaplan benannten Dritten ein, so hat das VU eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes des Mietgegenstandes an Pharmaplan zu entrichten. Es bleibt dem VU vorbehalten, einen niedrigeren Wert nachzuweisen.

III. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TERMINALKAUF

1. Kaufgegenstand

Kaufgegenstand sind jeweils eines oder mehrere POS-Terminals zur Teilnahme am Netzbetrieb von Pharmaplan bzw. eines beauftragten Dritten wie beispielsweise PAYONE. Nicht zum Kaufgegenstand gehören Verbrauchs- und Verschleißmaterial sowie der Akku. Unabhängig davon wird ein Akku dem VU einmalig pro POS-Terminal zur Verfügung gestellt.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gefahr des zufälligen Unterganges

2.1 Der VU hat den Kaufgegenstand unverzüglich nach Anlieferung auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und offensichtliche Mängel hin zu untersuchen. Sollte die Lieferung unvollständig sein, der Kaufgegenstand teilweise oder vollständig funktionsunfähig sein oder offensichtliche Mängel aufweisen, hat der VU unter

detaillierter Beschreibung den jeweiligen Mangel bzw. Fehler unverzüglich nach Entdeckung, gegenüber Pharmaplan anzuzeigen.

2.2 Mängel, die im Rahmen der vorstehend beschriebenen Untersuchung nicht feststellbar waren, aber später auftauchen, sind unter detaillierter Beschreibung unverzüglich nach Entdeckung gegenüber Pharmaplan anzuzeigen.

2.3 Hat der VU einer der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten verletzt, ist die Mängelgewährleistung des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

2.4 Der VU trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes des Kaufgegenstandes ab Ablieferung beim VU.

3. Kaufpreis, Fälligkeit, Eigentumsvorbehalt

3.1 Für den Kaufgegenstand wird Pharmaplan ein einmaliges Entgelt zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer berechnen.

3.2 Der Kaufpreis wird sofort nach Auslieferung fällig. Befindet sich der Kaufgegenstand bereits im Besitz des VU, wird der Kaufpreis mit Vertragsabschluss fällig. Unabhängig davon ist Pharmaplan berechtigt, den Kaufpreis quartalsweise mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.

3.3 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für den gelieferten Kaufgegenstand behält sich Pharmaplan das Eigentum an diesem vor.

3.4 Solange der Eigentumsvorbehalt betreffend den gelieferten Kaufgegenstand besteht, ist das VU verpflichtet, diesen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Zu Verfügungen über den Kaufgegenstand ist das VU vor Übergang des Eigentums nicht berechtigt. Das VU hat Pharmaplan unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sollte der unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstand seinen Standort wechseln oder aber Belastungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein. In der Unterrichtung sind sämtliche erforderliche Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit der Belastung bzw. dem sonstigen Eingriff zu erteilen bzw. zu übersenden. Ferner hat das VU gegenüber demjenigen, zugunsten dessen die Belastung oder der sonstige Eingriff erfolgt ist, schriftlich zu erklären, dass der Kaufgegenstand sich aufgrund des Eigentumsvorbehalts im Eigentum von Pharmaplan befindet. Das VU hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Belastung oder des sonstigem Eingriffs, insbesondere Interventionsprozesse, zu tragen.

3.5 Für den Fall, dass das (Mit-)Eigentum von Pharmaplan am Kaufgegenstand aufgrund von Verbindung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des VU an der durch Verbindung entstandenen Sache anteilig entsprechend des noch offenstehenden Kaufpreises auf Pharmaplan übergeht.

4. Installation, Inbetriebnahme

4.1 Der Kaufgegenstand wird in einem betriebsfähigen Zustand durch Pharmaplan oder einem beauftragten Dritten bereitgestellt. Das VU trägt dafür Sorge, dass die notwendigen Voraussetzungen vor Ort für die Inbetriebnahme vorhanden sind, beispielsweise Bereitstellen eines funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschlusses.

4.2 Die Inbetriebnahme erfolgt im Rahmen der sog. Eigeninstallation. Diese umfasst eine Vorkonfiguration des Kaufgegenstandes unter Erfassung der Stammdaten, den Versand des Kaufgegenstandes, eine telefonische Installationsunterstützung sowie einen Leitungstest durch Pharmaplan bzw. einem beauftragten Dritten.

4.3. Die Höhe des Entgelts für vorstehende Ziffer 4.2 und ergibt sich nach dem Auftragsformular bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

IV. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WARTUNG

1. Wartung

1.1 Mit Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages über eines oder mehrere POS-Terminals und solange die Identifikationsnummer des POS-Terminal in Benutzung ist, nimmt das VU automatisch auch den Wartungsservice/die Depotwartung in Anspruch; Pharmaplan verpflichtet sich, selbst oder über einen beauftragten Dritten die an den Vertragsgegenständen (Mietgegenstand/ Kaufgegenstand) vom VU gewünschten Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Updates durchzuführen. Pharmaplan ist berechtigt, das VU mit seinen Wünschen im Rahmen des Wartungsservices/der Depotwartung an einen beauftragten Dritten, insbesondere. PAYONE, zu verweisen.

1.2 Pharmaplan ist im Rahmen des Wartungsservices/der Depotwartung in Bezug auf technische Probleme mit den Vertragsgegenständen berechtigt, selbst oder über einen beauftragten Dritten, insbesondere PAYONE, eine Telefonhotline für die technische Beratung und Hilfe bei Störungen an 7 (sieben) Tagen / Woche von 0 – 24 (Null bis vierundzwanzig) Uhr bereitzuhalten.

1.3 Das VU ist verpflichtet, Pharmaplan oder dem beauftragten Dritten unverzüglich Mitteilung über aufgetretene technische Störungen und Mängel des Terminals zu machen, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

1.4 Für den Fall, dass die vorstehende dargestellte telefonische Störungsbeseitigung scheitert, wird Pharmaplan dem VU ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen. Dieses wird dem VU innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen (exklusive Sonn- und Feiertage) nach Störungsmeldung an das VU gesendet, sofern diese bis 16.00 Uhr bei Pharmaplan bzw. beim beauftragten Dritten erfolgt. Für den Fall, dass die Übergabe in den Räumen des VU scheitert und ein zweiter

Zustellungsversuch erforderlich wird, hat das VU die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

1.5 Das VU trägt dafür Sorge, dass die von Pharmaplan bzw. einem beauftragten Dritten bereitgestellten Softwareupdates unverzüglich nach Bereitstellung auf den Vertragsgegenstand übertragen werden. Die Kosten für den Download des Softwareupdates kann Pharmaplan dem VU in Rechnung stellen.

2. Ausschluss der Wartung

2.1 Der Wartungsservice/die Depotwartung nach vorstehender Ziffer 1 ist ausgeschlossen, sofern die Schäden am Vertragsgegenstand durch vom VU zu vertretene Gründe eingetreten sind. Dies ist der Fall bei:

- Verwendung von nicht autorisierten Programmen,
- Anschaltung von Fremdprodukten,
- Bedienungsfehler und sonstige unsachgemäße Behandlung durch den VU oder seiner Erfüllungsgehilfen,
- Sturz des und Vandalismus am Vertragsgegenstand,

Vorstehendes gilt entsprechend für von Pharmaplan nicht zu vertretene Ereignisse wie:

- Sabotage,
- Feuer- und Wasserschäden inklusive Feuchtigkeitsschäden
- Katastrophen wie Krieg, Erdbeben, Blitzschlag etc.

2.2 Sollte der Grund für die Betriebsstörung auf einer Änderung des POS-Verfahrens beruhen, wird Pharmaplan dem VU ein Angebot zur Behebung der Betriebsstörung unterbreiten.

3. Vergütung der Wartung

3.1 Für die Wartungsservice/die Depotwartung wird eine pauschale monatliche Vergütung fällig, die von Pharmaplan quartalsweise in Rechnung gestellt und per Lastschriftverfahren durch Pharmaplan eingezogen wird.

3.2 Kosten für die Beseitigung der Störung aufgrund der in vorstehender Ziffer 2.1 genannten Gründe werden dem VU gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Die vorstehend genannten Entgelte verstehen sich zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

V. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FORDERUNGSKAUF

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Ankauf von Forderungen aus dem Online-Lastschriftverfahren („OLV“) durch Pharmaplan vom VU zum Zwecke der Übernahme einer vertraglich vereinbarten Zahlungsgarantie.

1.2 Das VU erklärt sich mit Unterzeichnung des „Vertrages über den Ankauf von Forderungen aus dem Online-Lastschriftverfahren“ (nachfolgend „Forderungskaufvertrag“) mit den vorliegenden AGBs sowie den besonderen Bestimmungen Forderungskauf

und deren Einbeziehung in den Forderungskaufvertrag einverstanden.

2. Forderungskauf, Neben- und Sicherungsrechte

2.1 Pharmaplan wird vorbehaltlich einer positiven Risiko- und Bonitätsbeurteilung Forderungen nur ankaufen, sofern kumulativ

- Die Forderungen aus OLV im Sinne des SEPA-ELV-Systems unter Nutzung von electronic cash/girocard generiert wurden, die von Kreditinstituten in Deutschland ausgegeben wurden,
- Die Forderung den Bruttobetrag von EUR 20,00 überschreitet,
- Zwischen der Generierung und Rückgabe von Lastschriften im OLV eine Frist von 8 (acht) Wochen nicht überschritten wurde,
- Der Höchstbetrag von EUR 1.500,00 pro Karte und Tag nicht überschritten wurde,
- Der Belastungsbeleg ordnungsgemäß durch den Karteninhaber unterzeichnet wurde,
- Die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg mit dem Namenszug auf der Rückseite der electronic cash/girocard übereinstimmt, und
- Kein Abtretungsverbot nach § 399 BGB besteht, auf das § 354a HGB keine Anwendung findet.

2.2 Das VU überträgt die Forderungen nach vorstehender Ziffer 2.1 an Pharmaplan als Bruttobetrag, d. h. inklusive einer ggfs. gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Pharmaplan nimmt die Übertragung hiermit an.

2.3 Pharmaplan und das VU sind sich einig, dass im Zeitpunkt der Übertragung einer Forderung auch alle Neben- und Sicherungsrechte aus dem jeweiligen Vertrag im Zusammenhang mit der Forderung auf Pharmaplan übergehen. Das VU tritt die Ansprüche aus diesen Rechten hiermit an Pharmaplan ab. Pharmaplan nimmt hiermit die Abtretung an.

2.4 Die Abtretungen nach vorstehenden Ziffern 2.2 und 2.3 stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses eines Forderungskaufvertrages.

2.5 Für den Fall, dass die Forderungen des VU bereits im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes an Lieferanten des VU abgetreten sind, sind sich Pharmaplan und VU einig, dass die Übertragung der Forderung in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Forderung aufgrund Wegfalls des verlängerten Eigentumsvorbehalts auf den VU wieder übergeht.

3. Kaufpreis, Delkredere, Fälligkeit

3.1 Der Kaufpreis für eine Forderung nach vorstehender Ziffer 2.1 umfasst den Bruttoforderungsbetrag, d.h. inklusive einer ggfs. gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, ohne die bisher angefallenen Bankgebühren.

3.2 Für die Übernahme des Risikos der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Delkredere) erhält Pharmaplan vom VU einen Betrag in Höhe von 0,30 % aller electronic cash/girocard – Umsätze zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

3.3 Der Kaufpreis nach vorstehender Ziffer 3.1 ist innerhalb von vier Wochen nach Forderungskauf zur Zahlung fällig. Das Delkredere nach vorstehender Ziffer 3.2 wird von Pharmaplan quartalsweise in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen.

4. Haftung des VU

4.1 Das VU garantiert, dass die jeweilige Forderung bei Übertragung existiert, frei von jeglichen Rechtsmängeln und in voller Höhe unbestritten ist; ferner wird garantiert, dass weder eine Vorausabtretung noch eine Aufrechnung erklärt wurde, die ggfs. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt wurde und keine Teilzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner geschlossen wurde.

4.2 Das VU erklärt, dass ihm zum Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Forderung keine Tatsachen bekannt oder grob fahrlässig unbekannt sind, die die Existenz, den Bestand und die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Forderung beeinträchtigen.

4.3. Das VU erklärt ferner, dass, sofern und soweit electronic cash/girocard genutzt wird, nahezu ausschließlich das SEPA-ELV-System ohne Eingabe einer PIN und nahezu ausschließlich das OLV angewendet werden. Dem VU ist bekannt, dass die Übernahme der Zahlungsgarantie für solche Fälle nicht übernommen wird, in denen bei Nutzung von electronic cash/girocard hauptsächlich das PIN-Verfahren und nur in Einzelfällen das SEPA-ELV-System zur Anwendung kommt oder bei denen überwiegend das Offline-Lastschriftverfahren und nur in Einzelfällen das OLV genutzt wird.

5 Mitwirkungspflichten des VU

5.1 Sind oder werden dem VU Umstände bekannt, die die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner betreffen oder die Existenz, den Bestand oder die Durchsetzbarkeit der Forderung betreffen, hat das VU diese Pharmaplan unverzüglich schriftlich anzuzeigen; das VU ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang Pharmaplan entsprechende Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen auszuhandigen.

5.2 Das VU verpflichtet sich auf eigene Kosten, Pharmaplan bei der Durchsetzung der Forderung, insbesondere durch Auskunftserteilung bzw. Mitteilung der vollständigen Anschrift des Schuldners, zu unterstützen. Pharmaplan ist berechtigt, jederzeit Auskünfte zur Durchsetzung der übertragenen Forderung vom VU zu verlangen; zu diesem Zweck kann Pharmaplan auch die Herausgabe von Unterlagen verlangen.

5.3 Zahlungseingänge auf die übertragene Forderung, die beim VU eingehen, hat das VU unverzüglich an Pharmaplan unter Übersendung der Zahlungsbelege weiterzuleiten. In diesem Fall tritt das VU zur Sicherheit der Ansprüche von Pharmaplan Auszahlungsansprüche gegenüber dem Kreditinstitut, das das Konto, auf dem die Zahlungseingänge zu verzeichnen waren, führt, in Höhe der übertragenen und noch unbefriedigten Forderung an Pharmaplan ab. Pharmaplan nimmt die Abtretung hiermit an. Pharmaplan ist berechtigt, diese Abtretung dem kontoführenden Kreditinstitut offenzulegen.

5.4 Das VU verpflichtet sich, die electronic cash/girocard – Umsätze monatlich Pharmaplan zur Verfügung zu stellen.

6. Laufzeit und Kündigung, Rücktritt

6.1 Der Forderungsankaufvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

6.2 Pharmaplan ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern

- eine der Voraussetzungen nach vorstehender Ziffer 2.1 bei Übertragung der Forderung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen ist,
- ein Fall der Haftung nach vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.3 gegeben ist, oder
- gegen die Mitwirkungspflichten nach vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 verstoßen wurde und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Verstoß entsprochen wurde.

Das Recht zum Geltendmachen von Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.